



JUGENDORDNUNG (JO)

(Stand Verbandstag 2025)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen	2
§ 4 Begriffsbestimmung	2
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
§ 5 Jugendleitungen, Mannschaftenverantwortliche	3
§ 6 Betreuung von Jugendlichen	3
§ 7 Erziehungsmaßnahmen	4
§ 8 Verbands-Jugendausschuss (VJA) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)	4
§ 9 Aufgaben und Rechte der spielleitenden Ausschüsse (VJA und AFM)	4
§ 10 Jugend-Verbandstag, Fachversammlung der Frauen und Mädchen	5
III. SPIELBETRIEB	5
§ 11 Meldungen	5
§ 12 Vereinszugehörigkeit (§2 DFB-Jugendordnung)	5
§ 13 Erteilung der Spielberechtigung (Erstausstellung)	6
§ 14 Spielberechtigung bei Vereinswechsel – Wartefristen (§3 DFB-Jugendordnung)	6
§ 15 Strafbestimmungen	12
§ 16 Wegfall der Wartefristen	12
§ 17 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus	13
§ 18 Erteilung eines Zweitspielrechts	14
§ 19 Gastspielberechtigung	16
§ 20 Nachweis der Spielberechtigung (§ 4 DFB-Jugendordnung)	16
§ 21 Altersklasseneinteilung (§ 5 DFB-Jugendordnung)	17
§ 22 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine	18
IV. SPIELSYSTEM	20
§ 23 Spielgemeinschaften	20
§ 24 Pilotprojekte	21
§ 25 Spieldauer	22
§ 26 Spielklassen	22
§ 26 a Auswechseln von Spielern/Spielerinnen	23
§ 27 Freigabe für andere Altersklassen	23
§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften (§ 6 DFB-Jugendordnung)	23
§ 29 Festspielen	27
§ 30 Pflichtspiele	28
§ 31 Spielplan	28
§ 32 Fortführende Wettbewerbe auf NFV-Ebene	29
§ 33 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene	29
§ 34 DFB- und HFV-Auswahlspiele	29



§ 35 Hallen- und Futsalwettbewerbe	30
§ 36 Spielwertungen in besonderen Fällen	30
§ 37 Unzulässiger Einsatz von Spielern/Spielerinnen	31

I. ALLGEMEINES

Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Jugend- und Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Gleiches gilt für alternative Spielformen.

§ 1 Zweck

- (1) Die Jugendarbeit im HFV umfasst:
 - a) die allgemeine körperliche Ausbildung der Jugend durch den Fußballsport,
 - b) die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist und Fairness,
 - c) die Heranbildung und Förderung von Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten,
 - d) die Heranbildung der Jugendlichen zu pflichtbewussten und leistungsfähigen Staatsbürgern.
- (2) Jugendleitungen, Jugendbetreuer*innen sowie Jugendtrainer*innen sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend § 23 (4) der Satzung des HFV vorlegen.

§ 2 Organisation

Die Jugendarbeit wird durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA) für die männliche Jugend und den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für die weibliche Jugend geleitet und in Zusammenarbeit mit den Jugendleitungen der Vereine gestaltet.

§ 3 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

Die Satzung und Ordnungen des HFV gelten für den Spielbetrieb der Junioren und Mädchen sofern diese Jugendordnung keine andere Regelung enthält.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Junioren im Sinne dieser Ordnung sind männliche Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Mädchen im Sinne dieser Ordnung sind weibliche Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



- (2) Die Mädchen sind dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zugeordnet. Dieser kann Sonderbestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Jugendordnung für den Mädchen-Spielbetrieb nicht möglich ist.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Jugendleitungen, Mannschaftsverantwortliche

- (1) Die Jugendleitung im Sinne dieser Ordnung ist das für die Fußball-Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied und sollte dem Vorstand der Fußball-, der Fußball-Jugendabteilung oder / und dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die Mitarbeitenden der Jugendleitung sind die mannschaftsverantwortlichen Personen, die Mitglied des Vereins und vom Vereinsvorstand bestätigt sein sollen.

§ 6 Betreuung von Jugendlichen

- (1) Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Spielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Die vom HFV angeordnete Sommer- oder Winterpause ist einzuhalten. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junior*innen sind bei Schlechtwetter-Perioden rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen.
- (2) Vom HFV erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen spielleitenden Ausschuss zu überwachen.
- (3) Eine Junioren- oder Mädchenmannschaft und ein Junior oder ein Mädchen dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Bei einem Turnier für Junioren und/oder Mädchen darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstdauerdauer nicht überschritten werden. Bei Fußball-Veranstaltungen sind die Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Mädchen einzuhalten.
- (4) Jede spielende Mannschaft muss durch eine mannschaftsverantwortliche Person beaufsichtigt werden.
- (5) Die mannschaftsverantwortliche Person sollte volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertretungen zur Übernahme der Tätigkeit erforderlich.
- (6) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.



- (7) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den mannschaftsverantwortlichen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt.

§ 7 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
- (2) Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den Jugendleitungen und den mannschaftsverantwortlichen Personen.
Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen, die bei Bestätigung durch das Jugend-Sportgericht für den HFV verbindlich sind.
- (3) Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig.
Weigern sich Junioren und Mädchen nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit, ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Schiedsrichter*innen haben dies im Spielbericht zu vermerken.

§ 8 Verbands-Jugendausschuss (VJA) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der VJA ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der männlichen Jugendmannschaften verantwortlich.

Der AFM ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der weiblichen Jugendmannschaften verantwortlich.

Darüber hinaus regeln der VJA und der AFM gemeinschaftlich die fußballsportliche Jugendarbeit und fördern jugendpflegerische Maßnahmen.

- (2) Die spielleitenden Ausschüsse üben Rechtsprechung gem. der in § 12 RuVO festgelegten Zuständigkeiten aus.
- (3) Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des HFV-Präsidiums Fach-, Arbeits-Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.

§ 9 Aufgaben und Rechte der spielleitenden Ausschüsse (VJA und AFM)

Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes der Jugend,
- b) Durchführung von Vergleichsspielen mit anderen Landesverbänden,
- c) Förderung talentierter Jugendlicher,
- d) pädagogische Betreuung und Fortbildung von Jugendlichen,
- e) kulturelle Förderung der Jugend,



- f) Förderung des Schulfußballs,
- g) Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten von Jugendlichen, sofern nicht das Jugend-Sportgericht zuständig ist,
- h) Festlegung von Maßnahmen gegen Vereine, Verantwortliche für den Jugendbereich, die gegen die Jugendordnung verstoßen oder ihren jugendpflegerischen und erzieherischen Aufgaben nicht im notwendigen Maß nachkommen.

§ 10 Jugend-Verbandstag, Fachversammlung der Frauen und Mädchen

Der Jugend-Verbandstag und die Fachversammlung der Frauen und Mädchen sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.

III. SPIELBETRIEB

§ 11 Meldungen

- (1) Für die Teilnahme an Pflichtspielen melden die Vereine bis zu einem vom jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften über den DFBnet Vereinsmeldebogen.

Mit diesen Meldungen müssen auch die zuständigen Fußball-Jugendleitungen und die Abteilungsleitung für den Mädchenfußball mit genauer Anschrift im Vereinsmeldebogen des DFBnet gemeldet werden.

Personelle Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im Vereinsmeldebogen des DFBnet einzutragen. Es gilt § 12 (3) SpO.

- (2) Für die Teilnahme an den Futsal- und Hallenspielen und weiteren Spielbetrieben melden die Vereine bis zu einem vom Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften.
- (3) Nachmeldungen von Junioren- und Mädchenmannschaften sind jederzeit möglich. Die Einteilung zum Spielbetrieb regeln die spielleitenden Ausschüsse.

§ 12 Vereinszugehörigkeit (§2 DFB-Jugendordnung)

- (1) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. allen gesetzlichen Vertretungen unterschriebene Beitrittserklärung.
- (2) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
- (3) Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. allen gesetzlichen Vertretungen unterschrieben ist.
- (4) Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.



- (5) Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).

§ 13 Erteilung der Spielberechtigung (Erstausstellung)

- (1) Eine Spielberechtigung ist vom Verein für sein Mitglied mit allen dafür erforderlichen Unterlagen im elektronischen Verfahren gemäß § 8 der Spielordnung zu beantragen.
- (2) Eine Spielberechtigung, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden kann, wird mit den erforderlichen Dokumenten, gemäß § 8 ff. SpO bei der Geschäftsstelle des HFV beantragt.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung richtet sich nach § 4 (1) SpO.

§ 14 Spielberechtigung bei Vereinswechsel – Wartefristen (§3 DFB-Jugendordnung)

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 8 a SpO, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Junioren und Mädchen dürfen in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung erteilt werden.

- (2) Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim HFV eingegangen sind. Gehören Spieler*innen in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Mädchen-Jahrgang an, gilt § 8 ff SpO.

Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren und jüngeren B- bis D-Mädchen

Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate ab dem letzten Pflichtspiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten Pflichtspiel.

Zeiträume, in denen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Regelungen bei den E- bis G-Junioren und E- bis G-Mädchen

Bei E- bis G-Junioren und den E- bis G-Mädchen erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend



aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der Spielberechtigung mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielberechtigung.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten Pflichtspiel.

Zeiträume, in denen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 3 Monate betragen darf.

- (3) Wechselperiode I:
Regelungen bei den jüngeren A- bis G-Junioren und jüngeren B- bis G-Mädchen
Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielberechtigung bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielberechtigung zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten Pflichtspiel.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, gelten folgende Bestimmungen:

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielberechtigung sechs Monate vom letzten Pflichtspiel. Die Zeiträume werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Sind Spieler*innen Vertragsspieler*innen, gelten die §§ 11 ff SpO.

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin noch an ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet sich innerhalb von fünf Tagen nach Ausscheiden seines/ihres Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb, nach Beendigung des Wettbewerbes bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Ausgenommen von dieser Regelung in Absatz 3 sind Junioren* und Mädchen* der Altersklassen E bis G.

Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung beim HFV durch Beantragung einer Spielberechtigung im elektronischen oder



schriftlichen Verfahren (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..

- (4) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung der jüngeren A-Junioren bis zur älteren D-Junioren und der B- bis D-Mädchen möglich.

Bei Abmeldung vom Spielbetrieb von Junioren und Mädchen zum 30.6. und Eingang des Antrages bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers/der Spielerin, der er/sie im neuen Spieljahr angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim HFV eingegangen sind. Gehören Spieler*innen im neuen Spieljahr dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Mädchen-Jahrgang an, gilt § 8 ff SpO.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren/Spielerinnen der älteren D-Mädchen bis zu den jüngeren B-Mädchen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F-, und E-Junioren/-Mädchen werden nicht berücksichtigt), in welchem die Spieler*innen dem abgegebenen Verein angehört haben.

Für A-Junioren/B-Mädchen des älteren Jahrgangs gilt § 8ff SpO. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2.Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3.Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €



Mädchen Spielklasse	Grundbetrag B-Mädchen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Mädchen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00	300,00	150,00
2.Frauen-Bundesliga	350,00	200,00	100,00
Regional-Oberliga	200,00	100,00	50,00
Landesliga und darunter	100,00	50,00	25,00

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachstehend abgedruckten Tabelle zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung von leistungsstarken Spieler*innen durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige spielleitende Ausschuss einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Abweichend von dieser Regelung werden bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft, aber weiteren Herren- oder Frauenmannschaften, im Ligaspielbetrieb die Entschädigungen, nach der nachfolgend höchsten im Spielbetrieb befindlichen Mannschaft berechnet. Diese Mannschaft wird für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung als erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft angesehen.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, nach der Zahlung der Ausbildungsentschädigung die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen.

Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein trotz Zahlung der Ausbildungsentschädigung in der festgelegten Höhe nicht erklärt, wird die Spielberechtigung nach Vorlage des Zahlungsnachweises durch den HFV erteilt.

- (5) Wechselperiode II
Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielberechtigung bis zum 31.01.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.



Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei A- bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten Pflichtspiel und bei E- bis G-Junioren und E- und G-Mädchen 3 Monate vom letzten Pflichtspiel.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 bzw. 3 Monate betragen darf.

- (6) Freundschafts- und Hallenspiele / alle Altersklassen von Junioren und Mädchen:
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind Spieler*innen für Freundschaftsspiele im Feld und in der Halle beim neuen Verein spielberechtigt.
- (7) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:
 - a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 14 (1)-(6) JO sowie § 17 (1)-(4) JO keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 14 (4) JO bleibt davon unberührt.
 - b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 14 (1)-(6) JO sowie § 17 (1)-(4) JO mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.
§ 17 (1) JO bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.
 - c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:



Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	5.000,00 €	3.000,00 €	400,00 €
2.Bundesliga	2.250,00 €	1.500,00 €	200,00 €
< 3.Liga	1.250,00 €	750,00 €	100,00 €

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselferioden, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselferioden von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war



(Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein beim Hamburger Fußball-Verband e.V. die Klärung durch die Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt.

§ 15 Strafbestimmungen

Für Junioren und Mädchen gilt § 11 b SpO entsprechend.

§ 16 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) in Fällen gemäß § 9 SpO mit der Abänderung bei Absatz 2 g), dass bei den
 - jüngeren A-Junioren bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen die Frist ab dem letzten Pflichtspiel sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren und den E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 bzw. 3 Monate betragen darf.

- b) bei Auflösung der Altersklasse im aktuellen Spieljahr bis zum 30.9.,,
- c) bei Wohnsitzwechsel mit einer erziehungsberechtigten Person nach Entscheidung des VJA bzw. AFM,
- d) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen, nach Entscheidung durch den VJA bzw. AFM,



- e) bei Rückkehr zum alten Verein bis zum 31.12. wegen unzureichender Spielmöglichkeit nach Entscheidung durch den VJA bzw. AFM

§ 17 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

- (1) Der HFV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/der Spielerin schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) ein Junior/Mädchen nachweislich 6 Monate in einem Pflichtspiel nicht gespielt hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein Junior/Mädchen der Altersklasse E-Junioren/-Mädchen und jünger zum Spieljahresende wechselt.Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 14 JO höchstens zulässig sind.

[Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.]

- (2) Der HFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- (3) Liegt dem HFV der Spielpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und diese Jugendordnung dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (4) Ist gegen einen Junior/ein Mädchen ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Junior/Mädchen durch Austritt



aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

- (5) Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
- (6) Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern/Berufsspielerinnen zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Anhang 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielberechtigung gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 18 Erteilung eines Zweitspielrechts

- (1) Spieler*innen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:
1. Es ist ein begründeter Online-Antrag (Antragsformular des HFV ist verpflichtend zu nutzen) zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. alle gesetzlichen Vertretungen des Spielers/der Spielerin und der jeweils zuständige spielleitende Ausschuss zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Ein Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01.



des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.
Hinsichtlich der Verkürzung der Wartefrist gemäß § 16 JO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes, der das Erstspielrecht besitzt, muss ebenfalls in schriftlicher Form vorliegen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht eines Spielers/einer Spielerin.

2. Die Erteilung des Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) einen Spieler/eine Spielerin, dessen/deren Stammverein in seiner / ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) einen Spieler/eine Spielerin, dessen/deren Stammverein in seiner / ihrer Altersklasse über zu viele Spieler*innen verfügt (Überhangspieler*in); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verliert der Spieler/die Spielerin in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.
 - c) einen Spieler/eine Spielerin mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern).
 - d) eine Spielerin, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.
 - e) eine Spielerin, deren Verein keine Mädchenmannschaften ihrer Altersklasse im Spielbetrieb hat, für einen anderen Verein, der eine Mädchenmannschaft ihrer Altersklasse im Spielbetrieb hat.
- (2) Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein keine leistungsgerechte oder überhaupt keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- (3) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler*innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
- (4) Spielerinnen, die dem älteren B-Mädchen Jahrgang angehören, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 JO in der Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der



Einsatz von freigeholten B-Mädchen in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

- (5) Für den Wechsel eines Spielers/einer Spielerin mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 14 ff JO.
- (6) Berufungen zu Auswahlmaßnahmen können nur im Landesverband des Stammvereins erfolgen.

§ 19 Gastspielberechtigung

Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler*innen eingesetzt werden.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins muss dem antragstellenden Verein vorliegen.

Bei Spielern/Spielerinnen anderer Mitgliedsverbände der FIFA muss die Genehmigung des Nationalverbandes zusätzlich vorliegen.

§ 20 Nachweis der Spielberechtigung (§ 4 DFB-Jugendordnung)

- (1) Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1. Lichtbild
 - 1.2. Name und Vorname(n)
 - 1.3. Geburtstag
 - 1.4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.5. Registriernummer des Ausstellers
 - 1.6. Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.7. FIFA-IDdes Spielers hinterlegt sind.
 2. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- (2) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild:
Die Identität eines Spielers/einer Spielerin soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (3) Verantwortlichkeit der Vereine:
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (4) Nach Beantragung der Spielberechtigung ist ein Passbild Online in das DFBnet bei der entsprechenden Spielberechtigung von den jeweiligen Spielern/Spielerinnen zu hinterlegen. Das Passbild ist spätestens alle drei Jahre zu aktualisieren.



- (5) Der Jugendleitung bzw. der mannschaftsverantwortlichen Person steht das Recht zu, in die Spielerberechtigungen der am Spiel beteiligten Spieler*innen des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 21 Altersklasseneinteilung (§ 5 DFB-Jugendordnung)

- (1) Junioren und Mädchen spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:

A-Junioren eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U19/U18)

B-Junioren und B-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U17/U16)

C-Junioren und C-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U15/U14)

D-Junioren und D-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U13/U12)

E-Junioren und E-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U11/U10)

F-Junioren und F-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U9/U8)

G-Junioren und G-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U7/U6)

Vor Vollendung des 5. Lebensjahres wird keine Spielberechtigung erteilt.

- (3) Entsprechend der Altersklasseneinteilung sind im B- bis G-Juniorenbereich gemischte Mannschaften (Mädchen können in Juniorenmannschaften spielen) erlaubt. B- und C-Mädchen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Juniorenmannschaften spielen.

Im Bereich der B- bis G-Junioren und B- bis G-Mädchen sind gemischte Staffeln (Mädchenmannschaften im Juniorenbereich) zulässig.



- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
- (5) Der zuständige spielleitende Ausschuss kann auf Antrag des Vereins einzelnen Mädchen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielberechtigung für U18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielberechtigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die verantwortliche Verbandsportlehrkraft und der*die zuständige DFB-Trainer*in zustimmen.
Soweit im eigenen Verein für U-18 und U 19-Spielerinnen keine leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer A-Junioren- oder B-Juniorenmannschaft sowie U-20 Spielerinnen in einer A-Juniorenmannschaft gegeben ist, kann der spielleitende Ausschuss für eine solche Spielerin aus Gründen der Talentförderung ein Zweitspielrecht für eine entsprechende leistungsgerechte Juniorenmannschaft (Oberliga oder Landesliga) erteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 21 (5) Satz 2 und 3 JO vorliegen. Das Zweitspielrecht wird nur für die im Antrag konkret bezeichnete Juniorenmannschaft des Vereins und nicht für andere Juniorenmannschaften der gleichen Altersklasse im Verein erteilt.
- (6) Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Mädchen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.
- (7) Die Mannschaftsstärken werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (8) Jede Altersklasse umfasst sowohl einen jüngeren als auch einen älteren Jahrgang.

§ 22 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

- (1) Es können auf Antrag Jugendfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c.) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d.) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A- bis D-Junioren oder B- bis D-Mädchen mit jeweils mindestens einer



und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

- e.) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen spielleitenden Ausschuss.
- (2) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- a) Spieler*innen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielberechtigung zu beantragen.
 - c) Mädchen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

A-Junioren und B-Mädchen des Jugendfördervereins können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft bzw. die Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden.
 - d) Auf dem Spielpass bzw. in die Spielberechtigung im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der*die Spieler*in angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Junioren- oder Mädchenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren- oder Mädchenmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
- (3) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt folgendes:



Die betreffenden Spieler*innen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

- (4) Insgesamt 15 A- bis C-Junioren oder 15 B- oder C-Mädchen eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioren- bzw. Mädchenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 8 Nr. 3.2.3 SpO.
- (5) Darüber hinaus gelten für die Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb besondere Richtlinien, die vom Präsidium des HFV auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses erlassen werden.

IV. SPIELSYSTEM

§ 23 Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugend- und Mädchenspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern/Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
- (2) Der HFV kann Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Kinder- und Jugendspielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem HFV die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine wird gesondert dargelegt, dass er allein mehreren der ihm angehörenden Spieler*innen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler*innen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler/eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
- (3) Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den spielleitenden Ausschüssen. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
- (4) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene



sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

- (5) Die Spieler*innen der Spielgemeinschaft behalten ihre Spielberechtigung für ihren Stammverein.
- (6) Die Meldung der Spielgemeinschaft muss vom federführenden Verein erfolgen.

Innerhalb einer Altersklasse kann von den Vereinen, die gemeinschaftlich eine Spielgemeinschaft bilden, nur ein Verein federführend sein.

In den Ober-, Landes- und Bezirksligen kann nur der Verein federführend sein, der den Startplatz in der jeweiligen Spielklasse hat.

- (7) Die Mannschaft wird mit einem „SG“ in der Mannschaftsbezeichnung kenntlich gemacht.
- (8) Ein für eine Spielgemeinschaft gemeldeter federführender Verein kann im Leistungsbereich nicht gewechselt werden.
- (9) Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung wird in Bezug auf § 23 JO beiden Vereinen angerechnet.
- (10) Bei Spielgemeinschaften mit Vereinen aus anderen Landesverbänden bedarf es der Zustimmung beider Landesverbände.

§ 24 Pilotprojekte

Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs können die spelleitenden Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zustimmungsbereich in Abstimmung mit dem für die Durchführung des Spielbetriebes zuständigen spelleitenden Ausschuss Pilotprojekte beschließen.

Hierbei kann

- 1 a) - festgelegt werden, dass U 19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U 20- und U 21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,
- 1 b) - festgelegt werden, dass U 18- und U 19-Spielerinnen auch als A-Juniorinnen bei den A- und B-Junioren spielberechtigt sein können;
- 2) eine von der Jugendordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
 - Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;



- ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

Etwaige Pilotprojekte sind ggf. näher in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Sie sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Pilotprojekte nach Absatz 1 b) sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.

Pilotprojekte sollen eine Laufzeit von höchstens 48 Monaten haben. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Pilotprojekte nach Absatz 1 a) sind nur auf der untersten Spielklassenebene des HFV zulässig. Pilotprojekte nach Absatz 1 b) sind nur auf Ebene des HFV bis zur Junioren-Oberliga zulässig.

§ 25 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer und Verlängerung werden grundsätzlich in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) vom spielleitenden Ausschuss herab- oder heraufgesetzt werden.
- (3) Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
- (4) Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2x15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2x10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2x5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Mädchen entsprechend.

§ 26 Spielklassen

- (1) In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften für die Durchführung der Punktspiele in Spielklassen und Staffeln zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen werden von den spielleitenden Ausschüssen vorgenommen.
- (2) Für die Altersklassen A- bis D-Junioren können Leistungsstaffeln gebildet werden. Diese sind:
 - Oberliga
 - Landesliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga

Für die Altersklassen der B- und C-Mädchen können Leistungsstaffeln gebildet werden.



- (3) Für die Altersklassen gemäß Absatz 2 können darüber hinaus weitere Leistungsstaffeln eingerichtet werden.
- (4) Die Regelungen für den Aufstieg und die Qualifikation in den Junioren-Leistungsstaffeln werden vom Verbands-Jugendausschuss festgelegt.

Im Mädchenbereich kann der Verein die Mannschaften in die Leistungsstaffeln melden.

- (5) Für die Spielklassen des Norddeutschen Fußball-Verbandes können sich Mannschaften qualifizieren. Die Regelungen werden von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt.
- (6) Vereine mit einem Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) können mit der U14-Mannschaft im Leistungsbereich der U15 spielen, wenn eine C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft desselben NLZ vorhanden ist.

§ 26 a Auswechseln von Spielern/Spielerinnen

- (1) Die Anzahl der auszuwechselnden Spieler*innen ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Die mannschaftsverantwortlichen Personen sind verpflichtet, eingesetzte Auswechselspieler*innen nach Freigabe des Online-Spielberichts durch den*die Schiedsrichter*in zu prüfen oder nach Spielschluss im Spielbericht vermerken zu lassen.
- (3) Verstöße gegen die Auswechselbestimmungen können bei begründetem Protest eine Umwertung nach sich ziehen.

§ 27 Freigabe für andere Altersklassen

Freigaben für jüngere Altersklassen bzw. Jahrgänge gemäß § 21 JO können auf Antrag des Vereins durch den spielleitenden Ausschuss erteilt werden:

- wegen eines Handicaps in begründeten Ausnahmefällen, gemäß den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen,
- für einzelne Mädchen für eine Juniorenmannschaft,
- auf Einteilung einer Mädchenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse.

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften (§ 6 DFB-Jugendordnung)

- (1) Junioren/Mädchen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen gelten die Junioren/Mädchen als nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen (vgl. § 28 (10) SpO).

Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft.



Gegen die Junioren/Mädchen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

(2)

- a) A-Junioren des älteren Jahrganges und solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren-LK-Mannschaften ihres Vereins uneingeschränkt spielberechtigt. Die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Oberliga Hamburg angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung (25 Kilometer Umkreis Luftlinie Vereinssitz), kann in Einzelfällen durch den Verbands-Jugendausschuss oder bei Mädchen der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielberechtigung für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die zweite Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Auswahlmannschaft angehören.



Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der DFB-Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der HFV bzw. NFV über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Durch die Erteilung von Spielberechtigungen für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden

Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.

Die Spielberechtigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- aa) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen Fußball-Jugendleitung oder bei Mädchen die Abteilungsleitung für den Mädchenbereich
- ab) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertretungen und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ac) sofern der Junior den Verein wechselt, für eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3.Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft.

Der Antrag gemäß Absatz 2 a) aa) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- b) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften (einschließlich Sonderklasse) ihres Vereins erteilt werden.

Die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.



Wegen des Einsatzes von freigeholten B-Mädchen in einer Frauenmannschaft können Mädchenspiele nicht abgesetzt werden.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielberechtigung für B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben und wenn der*die zuständige DFB-Trainer*in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielberechtigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- ba) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen Fußball-Jugendleitung oder bei Mädchen die Abteilungsleitung für den Mädchenbereich
 - bb) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertretungen und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Junioren/Mädchen mit einer Spielberechtigung nach Absatz 2 werden für sportrechtliche Vergehen, deren/dessen sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorgan bestraft.
- (4) Junioren/Mädchen, denen die Spielberechtigung für Herren-bzw. Frauen-Mannschaften nach Absatz 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Junioren-/Mädchenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Mädchen.
- (5) Wegen des Einsatzes von Junioren/Mädchen mit einer Spielberechtigung nach Absatz 2 in der Herren-bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines/ihres Vereins darf kein Junioren-/Mädchenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (6) Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.



Mädchen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (7) Bei einer Abstellung von freigegebenen Spielern/Spielerinnen zu Junioren- oder Mädchen-Auswahlspielen und -lehrgängen werden Herrenspiele oder Frauenspiele nicht abgesetzt.

§ 29 Festspielen

- (1) Spieler*innen sind an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
Ausnahmen bilden hier Fußball und Futsal. In beiden Bereichen ist der*die Spieler*in für je eine Mannschaft pro Kalendertag spielberechtigt.
- (2) Spieler*innen spielen sich mit Ausnahme der Regelungen in (7) und (8) nur in ihrer Altersklasse fest. Für Spielerinnen, die zum Einsatz in Juniorenmannschaften kommen, gelten die Festspielregelungen getrennt voneinander.
- (3) Der Einsatz von Spieler*innen in der übernächsten Altersklasse und älter ist grundsätzlich verboten. (z.B. D-Junioren in den B-Junioren oder D-Mädchen in den B-Mädchen).

Ausnahmegenehmigungen können durch die spielleitenden Ausschüsse nach den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen erteilt werden.
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, sind diese fortlaufend zu nummerieren.
Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse erfolgen.
Mannschaften von Spielgemeinschaften sind in den jeweiligen Vereinen die niedrigste Mannschaft unabhängig von der Bezeichnung.
- (5) Festgespielt haben sich Spieler*innen, wenn sie innerhalb der vorherigen vier Meisterschaftsspiele einer Mannschaft in mindestens zwei Meisterschaftsspielen einer höheren Mannschaft ihrer Altersklasse zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Hat sich ein*e Spieler*in in einer Mannschaft festgespielt und soll in eine niedrigere Mannschaft als diese wechseln, muss der*die Spieler*in zwei Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nach dem letzten Spiel in der höheren Mannschaft aussetzen in der der/die Spieler*in eingesetzt wurde, ohne zwischenzeitlich in einer höheren Mannschaft zu spielen.
- (7) Es können entgegen Absatz 4 Satz 3 jedoch höchstens drei Spieler*innen einer Mannschaft (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse eingesetzt werden, die



sich unter Absatz 5 für niedrigere Mannschaften einer Altersklasse festgespielt haben.

- (8) Es können entgegen Absatz 2 höchstens drei Spieler*innen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden, die bereits in einer niedrigeren oder höheren Altersklasse innerhalb der letzten vier Meisterschaftsspiele zweimal zum Einsatz gekommen sind.
Für freigeholte B-Mädchen bei Einsatz in Frauenmannschaften gilt diese Regelung nicht.
- (9) Werden Spieler*innen in einer höheren Altersklasse eingesetzt, weil in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit besteht, können entgegen Absatz 2 nur max. 3 dieser Spieler*innen, (bei Kleinfeldmannschaften max. zwei Spieler*innen) die in der höheren Mannschaft der höheren Altersklasse eingesetzt worden sind, in dem nächsten Meisterschaftsspiel einer niedrigeren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden.
- (10) Die Meisterschaftsspiele einer zurückgezogenen Mannschaft werden nicht angerechnet.

§ 30 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Jugendordnung gelten:

- a) Meisterschaftsspiele,
- b) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielberechtigung bzw. Wartefristen),
- c) Spiele der Hallenmeisterschaft,
- d) Wiederholungsspiele,
- e) Entscheidungsspiele,
- f.) Relegationsspiele /-runden,
- g) fortführende Spiele auf HFV-, NFV- und DFB-Ebene,
- h) Auswahlspiele des HFV, NFV und DFB,
- i) Spieltage im Kinderfußball (E- bis G-Bereich).

Im Übrigen gilt sinngemäß § 18 SpO.

§ 31 Spielplan

Ergänzend zu § 19 SpO sind im Junioren- und Mädchenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Absetzungen von Pflichtspielen - soweit es sich nicht um



Spiele der Ober-, Verbands-, Landes- und Bezirksligen mit Aufstieg handelt - möglich:

- a) bei Klassenreisen von vier oder mehr Spielern/Spielerinnen einer Mannschaft, die durch Namen, Vornamen, Angaben der Schule und Klasse nachgewiesen werden.
Eine schriftliche Bescheinigung der Schule ist erforderlich.
- b) bei Vereinsunternehmungen in den Schulferien in Staffeln außerhalb des Leistungsbereiches.

Die Absetzung muss 5 Wochen vor dem Spiel beantragt werden. Wenn Spielansetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, ist der Rahmentermin kalender maßgebend.

§ 32 Fortführende Wettbewerbe auf NFV-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren- und Mädchenwettbewerben des NFV zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des NFV.

§ 33 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren- und Mädchenwettbewerben des DFB zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des DFB.

§ 34 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen dem spielleitenden Ausschuss und der Verbandssportlehrkraft angesetzt, soweit nicht der DFB oder der NFV dafür zuständig ist.
- (2) Spieler*innen, die für Auswahlmaßnahmen herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken an anderen Spielen untersagen.

- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler*innen für Auswahlmaßnahmen ab, sind die angesetzten Meisterschaftsspiele und/oder Pokalspiele während und zwei Tage vor der Auswahlmaßnahme auf Antrag zu verlegen.

Dieser Antrag muss innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe des Kaders beim spielleitenden Ausschuss schriftlich vorliegen.

- (4) Zu Auswahlmaßnahmen berufene Spieler*innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung



des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen in anderen Spielen nicht spielberechtigt.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler*innen an einem Pflichtspiel des Vereins kann eine Umwertung gem. § 28 (10) SpO nach sich ziehen.

- (5) Bei Abstellung von Junioren und Mädchen für Auswahlspiele, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
- (6) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U 18- oder U 19-Bereich besteht mit Ausnahme des A II-Juniorenlagers einschließlich einer sechswöchigen Vorbereitung darauf keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes. Stammspieler ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

§ 35 Hallen- und Futsalwettbewerbe

Der spielleitende Ausschuss führt für einige Altersklassen Hallen- und Futsalwettbewerbe durch. Für die Durchführung gelten die Spielordnung sowie Kinder- und Jugendordnung des HFV und die zusätzlich erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 36 Spielwertungen in besonderen Fällen

Ergänzend zu § 28 SpO gilt für den Junioren- und Mädchenbereich:

- a) Anstelle der in den Absätzen 4, 5 und 8 bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern/Spielerinnen gilt bei
 - bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern/Spielerinnen,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern/Spielerinnen,
 - bei 6er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern/Spielerinnen,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern/Spielerinnen,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern/Spielerinnen,
 - bei 3er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spielern/Spielerinnen,
 - bei 2er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spielern/Spielerinnen.
- b) Ergänzend zu § 28 (6) SpO können Juniorenmannschaften von der Ober- bis zur Bezirksliga mit Aufstieg und Mannschaften der Mädchen-Oberligen nicht auf die Austragung von Meisterschaftsspielen verzichten.

Treten Mannschaften von der Ober- bis zur Kreisliga schuldhaft nicht zum Spielbetrieb an, wird nicht nur die Spielwertung nach § 28 (6) SpO



vorgenommen, sondern der Verein verliert durch Entscheidung des zuständigen spielleitenden Ausschusses als Rechtsorgan die Möglichkeit des direkten Aufstiegs bzw. die Möglichkeit, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

- c) Tritt eine Mannschaft von der Ober- bis zur Kreisliga unbegründet während der letzten vier Spieltage nicht an, wird
- das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
 - der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
 - die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von einem Punkt bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Über die Unbegründetheit entscheidet der der zuständige spielleitende Ausschuss.

Im Wiederholungsfall wird

- das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
- der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
- die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Spiele zwei Mannschaften eines Vereins im Bereich der A-Junioren werden die Punktabzüge bei der Mannschaft zur Geltung gebracht, die im vorherigen Spieljahr noch im Bereich ältere B-Junioren gespielt hat.

Der zuständige spielleitende Ausschuss hat das Recht in besonders schweren Fällen einen Zwangsabstieg zu verhängen.

§ 37 Unzulässiger Einsatz von Spielern/Spielerinnen

- (1) Der verschuldete Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen wird nach § 28 (10) in Verbindung mit (12) und (13) SpO geahndet.
- (2) Nicht spielberechtigt sind Spieler*innen, die für den Verein keine gültige Spielberechtigung haben sowie Spieler*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 (4), § 25, § 26 (1) JO, bei Sperren und Vorsperren (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (§§ 14, 17 KJO, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen zählen auch Verstöße gegen § 27 (1) JO (Spiele älterer Spieler*innen in jüngeren Altersklassen) und § 29 JO (Spiele in der Spielpause nach Festspielen).